

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2008

Nr. 2008/375

Oensingen: Gestaltungsplan „Kompostier- und Biogasanlage“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan über eine „Kompostier- und Biogasanlage“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Areal der Abwasserreinigungsanlage und der projektierten Kompostier- und Biogasanlage liegt gemäss der Ortsplanung Oensingen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (RRB Nr. 733 vom 3. April 2002). Der zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan regelt den Betrieb einer Kompostier- und Biogasanlage zur Verarbeitung von kompostier- und vergärbaren Abfällen.

Die geplante Biogasanlage darf gemäss § 4 der Sonderbauvorschriften jährlich 11'050 t (8'500 t + 30 %) organische Abfälle verarbeiten. In der Anlage wird geruchsintensives, vergärbares Grüngut der Kompostieranlage und Panseninhalt eingesetzt. Zusätzlich können weitere Substrate wie Hofdünger und z.B. Abfälle aus der Gastronomie verarbeitet werden. Die zugelassenen Substrate werden in der Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn abschliessend aufgelistet. Die Abluft der Annahmehalle wird über einen Biofilter gereinigt. Die Verkehrsmehrbelastung auf dem öffentlichen Strassennetz beträgt bei maximaler Auslastung 9 – 11 Lastwagenfahrten pro Tag.

Das im Fermenter entstehende Biogas wird mit einem Blockheiz-Kraftwerk (BHKW) zu Ökostrom und Wärme umgewandelt. Der überschüssig produzierte Ökostrom wird verkauft. Bei einer BHKW-Leistung von 200 kW kann der Strombedarf von 400 Haushalten (à je 4 Personen) gedeckt werden. Ein Teil der Wärme wird für die Beheizung des Fermenterinhalt verwendet (je nach Auslastung ca. 30 – 40 %), während die Überschusswärme zur Beheizung der Betriebsgebäude verwendet werden kann.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. September 2007 bis zum 6. Oktober 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan über die „Kompostier- und Biogasanlage“ mit Sonderbauvorschriften am 3. September 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Am 4. Oktober 2007 haben Armand & Käthy Rindlisbacher-Hürzeler eine Rechtsverwahrung eingereicht, welche jedoch mit Schreiben vom 29. Januar 2008 vollumfänglich zurückgezogen wurde.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von über 1'000 Tonnen jährlich (Anhang Ziffer 40.7 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, UVPV; SR 814.011). Die UVP-Pflicht besteht auch für Änderungen bestehender Anlagen, wenn zwei Kriterien erfüllt sind (Art. 2 Abs. 1 UVPV): a) Die Änderung ist wesentlich; b) Die Änderung wird im Verfahren entschieden, das auch für eine neue Anlage massgeblich ist (Art. 2 Abs. 1 UVPV). Diese Kriterien der UVPV sind beim vorliegenden Projekt erfüllt.

Das Amt für Umwelt hält in seinem Beurteilungsbericht vom 29. März 2007 fest, dass das Vorhaben der Umweltschutzgesetzgebung entspricht und als umweltverträglich bezeichnet werden kann, wenn die im Beurteilungsbericht enthaltenen Anträge in die Bau- bzw. Betriebsbewilligung aufgenommen werden. Zudem sind alle im Umweltverträglichkeitsbericht in den Kapiteln 1.4 ("Zusammenfassung der vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen") und 3 ("Projektbeschreibung") aufgeführten Massnahmen zu realisieren. Die Hochwassersicherheit ist für ein 100-jähriges Hochwasser mit entsprechenden baulichen Massnahmen an der Biogasanlage sicherzustellen. Die Details sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Kompostier- und Biogasanlage" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies betrifft insbesondere den Gestaltungsplan Kompostieranlage Oensingen (RRB Nr. 2240 vom 8. Dezember 2003), er wird aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00, für die Beurteilung des Vorhabens im UVP-Verfahren Kosten von Fr. 10'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 12'323.00 zu bezahlen.
- 3.4 Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Interessierten zu verteilen.

der Gemeindeverwaltung, 4702 Oensingen, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat mindestens einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.